

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1901.

№ XVII. Polizei-Verordnung

vom 13. April 1901,

betreffend die Unterdrückung der Mehlaufrankheit.

Auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Mehlaufrankheit (R.-G.-Bl. S. 149), sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet was folgt:

§ 1.

Die Anzucht von Meben in den Handelsgärtnerreien, sowie jegliches Verfeuden von Meben oder Mebtheilen mit Ausnahme von Trauben ohne Blätter aus dem Fürstenthum wird hiermit verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot im § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.